



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Peter Wachler, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Trennungsgebot bei Abschiebungshaft abschaffen: Erhöhung der Haftplatzkapazitäten und Bürokratieabbau

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den Versuch der Europäischen Kommission, mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf und der Aufhebung der sog. Rückführungsrichtlinie im Sinne einer einheitlichen, effizienten und wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik ein gemeinsames System für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in der EU zu errichten. Gleichzeitig weist der Landtag jedoch darauf hin, dass der Vorschlag zur Ablösung der Rückführungsrichtlinie zum Erreichen der ausgegebenen Ziele im Ergebnis ungeeignet erscheint.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf EU-Ebene zur weiteren Optimierung der Effizienz der Rückführungsverfahren für eine Aufhebung der Regelung des sog. Trennungsgebots bei der Abschiebungshaft insoweit einzusetzen, als Abschiebungsgefangene grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen inhaftiert werden müssen. Den Besonderheiten, die mit der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen auch nach Wegfall des Trennungsgebots einhergehen, kann und ist auch bei Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen Rechnung zu tragen, insbesondere dadurch, dass Abschiebungsgefangene getrennt von aus anderen Gründen inhaftierten Personen inhaftiert und Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte allein auf den Zweck der wirksamen Rückführung beschränkt werden.

Nach diesem müssen Abschiebungsgefangene in speziellen Hafteinrichtungen bzw. – beim Nichtvorhandensein solcher Hafteinrichtungen im Mitgliedstaat – gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen inhaftiert werden.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, im Anschluss auch auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen wird.

Begründung:

Am 11. März 2025 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über ein gemeinsames System für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaats-

angehöriger in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG (sog. Rückführungsrichtlinie) vorgelegt (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates). Ziel der EU ist ein Inkrafttreten der Rückführungsverordnung zeitgleich mit dem Gesetzespaket zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) Mitte 2026.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist dabei etwa die Ausweitung der Höchstfrist eines Einreiseverbots auf zehn Jahre (Art. 10 des Entwurfs), die Sanktionierung von fehlender Mitwirkung des Drittstaatsangehörigen im Rückführungsverfahren (Art. 21 f. des Entwurfs) und die Ausweitung der Dauer von Abschiebungshaft auf maximal 24 Monate (Art. 32 des Entwurfs). Hier wurden in Teilen auch Anregungen aus dem Freistaat Bayern berücksichtigt.

Dagegen besteht insbesondere im Bereich der Abschiebungshaft weiterhin ein erheblicher Reformbedarf, dem der bisherige Vorschlag der Europäischen Kommission nicht gerecht wird.

Das sog. Trennungsgebot ist derzeit in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie geregelt und wurde durch § 62a Abs. 1 Satz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in nationales Recht umgesetzt. Die Regelung des Trennungsgebots soll gemäß dem Vorschlag in der neuen Rückführungsverordnung beinahe unverändert in Art. 34 Abs. 1 übernommen werden.

Stattdessen sollte das Trennungsgebot jedoch abgeschafft werden. Die Verpflichtung, für die Abschiebungshaft spezielle Hafteinrichtungen zu bauen und vorzuhalten, führt zu erheblichen finanziellen Mehrkosten, organisatorischen Schwierigkeiten und bürokratischen Belastungen. Dies zeigt auch die aktuelle Situation im Freistaat. Denn die Abschiebungshaft wird derzeit lediglich in drei Einrichtungen vollzogen: In der Abschiebungshaftanstalt Eichstätt (90 Haftplätze), der Abschiebungshaftanstalt Hof (150 Haftplätze) und der kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (kTA) des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) am Flughafen München (22 Haftplätze). Diese Kapazitäten sind oftmals stark ausgelastet. Die Abschaffung des Trennungsgebotes würde hier zu einer Ausweitung der potenziellen Haftplätze und damit zu einer deutlichen Entlastung und mehr Flexibilität führen. Darüber hinaus wäre bei einer tatsächlichen Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit von Rückführungen, wie sie die Europäische Kommission mit dem Entwurf der Rückführungsverordnung verfolgt, in der Folge ohnehin mit schnelleren Rückführungen und damit verbunden kürzeren Aufenthaltszeiten in Abschiebungshafteinrichtungen zu rechnen.

Bei Wegfall der mit dem Trennungsgebot derzeit einhergehenden besonders strengen Anforderungen an die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen könnte die Abschiebungshaft – unter Berücksichtigung des justizeigenen Bedarfs an Haftplätzen und der Besonderheiten, die mit der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen auch nach Wegfall des Trennungsgebots einhergehen werden – grundsätzlich auch in regulären Haftanstalten vollzogen werden.